

## **BEKANNTMACHUNG**

**Erneute öffentliche Auslegung  
des Entwurfs der Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für einen Bereich in der Gemeinde Boren - „Bäckerstraat“  
nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.09.2023 erneut gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Bäckerstraat“ für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges "Bäckerstraat" und westlich des Verkehrsweges "Möhlenstraat" im nördlichen Bereich der Ortslage Boren sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 20.12.2023 bis einschließlich 22.01.2024**

in der Amtsverwaltung Süderbrarup in 24392 Süderbrarup, team Allee 22, Zimmer Nr. EG 07, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „[www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail ([hauptamt@amt-suederbrarup.de](mailto:hauptamt@amt-suederbrarup.de)) oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Bereich in der Gemeinde Boren - „Bäckerstraaf“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Süderbrarup, den 11.12.2023

Im Auftrag

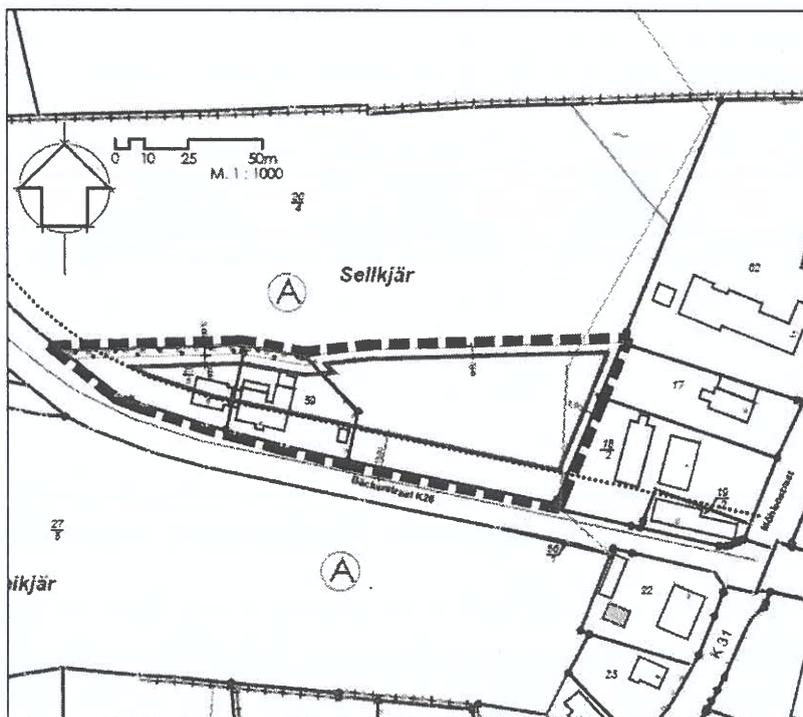
Dank



Ausgehängt am: 12.12.2023

Abzunehmen am: 20.12.2023

Abgenommen am:



Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Bäckerstraaf“ in Boren, für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges „Bäckerstraaf“ und westlich des Verkehrsweges „Möhlerstraaf“ im nördlichen Bereich der Ortslage Boren

**PLANZEICHNUNG**

**Festsetzung:**

- Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
- Abgrenzung des Verkehrs- und Wegegebietes des Landes Schleswig-Flensburg (13.11.2012)
- Maßstab: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 23 BauNVO
- BauNVO: § 23 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- § 24 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung
- Bemesslung
- Anzeigebereich des Bauangebots

<b>IGN</b>	
Gemeinde <b>Boren</b>	
Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Bäckerstraaf“	